RA Dr. Henrik Bremer Wirtschaftsprüfer, Steuerberater





#### Einführung



Durch Inkrafttreten des **neuen TKG** am 01.12.2021 ergeben sich Änderungen für die Datenlieferung an den Infastrukturatlas, weil deren alte Rechtsgrundlage (§ 77a TKG a.F.) entfallen ist. Im Zuges dessen werden die Datenlieferungsbedingungen für die Beteiligung am **Infrastrukturatlas** (ISA) überarbeitet.

Die Präsentation bietet einen Überblick zu den wichtigsten Eckdaten der Neuverpflichtungen, die die Datenlieferanten bei der Belieferung des ISA künftig umsetzen müssen.

#### Gliederung



### Neuverpflichtungsaktion

- a) Infrastrukturatlas (ISA)
- b) Neuverpflichtung zur Datenlieferung an ISA
- c) Neue Datenlieferungsbedingungen
- d) Die nächsten Schritte
- e) Gigabit-Grundbuch

- a) Ausnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas → vormals § 77a TKG a.F., künftig Datenlieferungsbedingungen
- o) Ablehnungsgründe ightarrow § 136 Abs. 4 TKG

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



### 1. Neuverpflichtungsaktion

- a) Infrastrukturatlas (ISA
- b) Neuverpflichtung zur Datenlieferung an ISA
- c) Neue Datenlieferungsbedingungen
- d) Die nächsten Schritte
- e) Gigabit-Grundbuch

- a) Ausnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas → vormals § 77a TKG a.F., künftig Datenlieferungsbedingungen
- o) Ablehnungsgründe ightarrow § 136 Abs. 4 TKG

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### a) Infrastrukturatlas (ISA)

- ISA = kartenbasiertes Informationstool → für Ausbau von Gigabitnetzen
- Steht nur berechtigten Nutzern im Rahmen der Einsichtnahmebedingungen (ENB) für begrenzten Zeitraum und nur auf Antrag zur Verfügung
- Ziele:
  - Vereinfachung und Beschleunigung von Gigabit-Ausbauprojekten sowie
  - Kostensenkungen, durch die Mitnutzung vorhandener Einrichtungen

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



- Zur Datenlieferung sind verpflichtet:
  - Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu TK-Zwecken genutzt werden können → § 3 Nr. 43 TKG
  - Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind → § 3 Nr. 54 TKG
- Folgende Einrichtungen sind betroffen:
  - Passive Netzinfrastruktur → § 3 Nr. 45 TKG
  - Glasfaserleitungen und Richtfunkstrecken
  - Sonstige physische Infrastrukturen, die für Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind → § 3 Nr. 54 TKG

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



- Folgende Daten müssen geliefert werden:
  - Vektorisierte und georeferenzierte Daten zu den genannten Infrastrukturen
  - Weitere Informationen über die Infrastrukturen sowie Ansprechpersonen
  - Alle gängigen Geodatenformate können geliefert werden
  - Bei Punktgeometrien können auch .xls- oder .csv-Dateien mit den entsprechenden Koordinatenpaaren verarbeitet werden
  - Papier- oder PDF-Pläne können <u>nicht</u> verarbeitet werden, müssen also auch <u>nicht</u> übermittelt werden

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### b) Neuverpflichtung zur Datenlieferung an ISA

- Aufgrund der Einführung des neuen TKG werden künftig weitere Einrichtungen und Informationen erfasst.
- Gleichzeitig findet sich im neuen TKG anders als noch nach § 77a TKG keine direkte Lieferverpflichtung.
- Selbst wo bisher bereits Verträge nach dem alten Muster der Datenlieferungsbedingungen geschlossen wurden, sind Neuabschlüsse notwendig, um
  - eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Änderung zu gewährleisten.
  - die Datenbasis des ISA zu aktualisieren und zu erweitern.
- Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten sowie Einsichtnahme- und Datenlieferungsbedingungen muss auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden.
- Grundsätzliche Möglichkeiten für eine neue Rechtsgrundlage der Verpflichtung:
  - Öffentlich-rechtliche Verträge (präferiert von der BNetzA)
  - Verwaltungsakte

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



- Die Modalitäten der Datenlieferung haben in den meisten Fällen nur leichte Veränderungen durch die Gesetzänderung erfahren.
- Folgende Attribute werden aber nunmehr zusätzlich erfasst:
  - Tatsächliche Verfügbarkeit
  - Verlegetiefe bzw. Höhe und Stromanschluss
  - Sonstige physische Infrastrukturen:
    - Straßenmobiliar
    - Verkehrsschilder
    - Litfaßsäulen
    - Bus- und Straßenbahnhaltestellen
- Eine vollständig neue Datenlieferung ist daher von den Betroffenen abzugeben

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



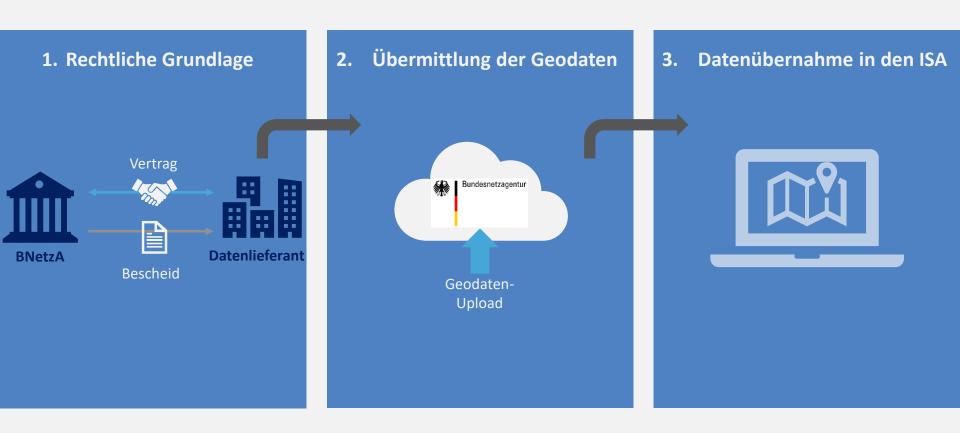
#### ISA+

- Ermöglicht Befreiung von bestimmten gesetzlichen Auskunftspflichten gegenüber Eigentümern und Betreibern öffentlicher TK-Netze
  - Es handelt sich um:
    - Auskunftspflichten zu passiven Netzinfrastrukturen → § 136 TKG
    - Auskunftspflichten sonstiger physischer Infrastrukturen → § 153 TKG
- Ermöglicht zusätzlich **Einbindung** der Geodaten in eigene Systeme → verbesserte Vorbereitung konkreter Gigabit-Ausbauvorhaben
- Die bereitgestellten ISA+ Daten stehen künftig als Download im Rahmen der Einsichtnahme bereit für:
  - Eigentümer und Betreiber eines TK-Netzes
  - Gebietskörperschaften
  - Auftragnehmer





#### Übersicht über den Ablauf der Neuverpflichtung und Datenlieferung



#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### c) Neue Datenlieferungsbedingungen

#### Kategorien Infrastrukturarten für ISA

Infrastrukturart	Geometrietyp	Hinweise Zuordnung	Hinweise zur Angabe TYP Hier können zusätzliche Angaben zum Typ der Infrastrukturart gemacht werden. Idealerweise erfolgt dies auf Geometrieebene und nicht pauschal. Die Beispiele sind nicht abschließend.	Freigabe bei Teilnahme ISA+
Glasfaser	Linie	Hierunter fallen Lichtwellenleiter-Kabel (LWL-Kabel) inkl. Glasfaser-Hausanschlüsse.	Z.B. Art der Verlegung: erdverlegt/Erdkabel, oberirdische Verlegung/Luftkabel; Kabel-Durchmesser, Faseranzahl	nein
Richtfunkstrecke	Linie	Hierunter fallen direkte Punkt-zu-Punkt-Verbindungen per Funk.	Z.B. Angaben zur Frequenz	nein
Schutzrohr / Leerrohr	Linie	Hierunter fallen – unabhängig vom Belegungsgrad – jegliche Mantelstrukturen/Rohre aus den Sparten Telekommunikation, Gas, Elektrizität, Fernwärme, Wasser und Verkehr. Beispiele hierfür sind Kabelschutzrohre, Mikrokabelschutzrohre, Speed Pipes, stillgelegte Versorgungsleitungen, Fernleitungen, Kabelkanäle und –tröge, papierummantelte Bleirohre oder stillgelegte, aber noch nicht verfüllte Trinkwasserleitungen, Betonkanalsysteme, Düker, Kollektoren. Bestehende Hausanschlüsse sind auch zu liefern.	Z.B. Nennweite, Typ des Leerrohrs (vgl. Hinweise Zuordnung), Angaben zum Material	ja
Abwasserleitung	Linie	Hierunter fallen Abwasserkanäle, Haltungen sowie weitere Rohre, die zur Abwasserbeseitigung benutzt werden.	Z.B. Angaben zur Art der Abwasserleitung (wie Mischwasser / Regenwasser / Schmutzwasser / Druckrohrleitung ), Nennweite, Angaben zum Material	ja
Funkmast	Punkt	Hierunter fallen alle Einrichtungen, die als Trägerstrukturen für Funktechnologien genutzt werden können wie z.B. Masten, Türme, Pfähle, Antennenanlagen oder – standorte.		ja
(Holz-)Mast	Punkt	Hierunter fallen alle Einrichtungen, die als Trägerstrukturen für die oberirdische Verlegung von Glasfasern verwendet werden (können). Beispiele hierfür sind Holzmasten oder Freileitungsmasten für Hoch-, Mittel- und Niederspannung, sofern sie nicht bereits als Funkmast genutzt werden.	Z.B. Angaben zur Art (wie Hoch-, Mittel- oder Niedrigspannung), Angaben zum Material/Typ (wie Holzmast, Stahlbetonmast, Stahlrohrmast, A-Mast)	ja
Zugangspunkt	Punkt	Hierunter fallen Netzzugangspunkte mit physischem Zugang zu bestehenden Leer- und Schutzrohrnetzen oder Glasfaserleitungen wie z.B. Muffen, Einstiegsschächte, Erdschächte, Fitting, Steuer-/Schaltschränke, Stromverteiler(kästen), Kabelschächte, nicht-begehbare Trafostationen. Einstiegsschächte für Abwasserleitungen sind nicht zu liefern.	Z.B. genauere Bezeichnung wie Steuergeräte, Lichtsignalanlagen, Manholes, Handholes, Schaltverteiler, Standverteiler	ja
Hauptverteiler (HVt)	Punkt	Unter Hauptverteiler sind übergeordnete Knotenpunkte des Konzentrations- zum Zugangsnetz zu verstehen. Diese befinden sich in der Regel in einer Vermittlungsstelle. Hierunter fallen nur HVt, die sich für Telekommunikationszwecke eignen, aber nicht die HVt, die ausschließlich einer anderen gegenwärtigen Nutzung (z.B. Elektrizität) zuzuordnen sind.	Z.B. genauere Bezeichnung	ja
Point of Presence (POP)	Punkt	Unter Point of Presence sind aktive Knotenpunkte des Glasfaser-Zugangsnetzes zu verstehen. Hierunter fallen nur Knotenpunkte von Telekommunikationsnetzen.	Z.B. genauere Bezeichnung (wie Mini-POP)	ja

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



Infrastrukturart	Geometrietyp	Hinweise Zuordnung	Hinweise zur Angabe TYP	Freigabe bei Teilnahme ISA+
Kabelverzweiger (KVz)	Punkt	Unter Kabelverzweigern sind passive Knotenpunkte des Zugangssnetzes zu verstehen. Diese stellen die Verbindung zwischen HVt und den Hausanschlüssen dar. Hierunter fallen nur KVz, die sich für Telekommunikationszwecke eignen, aber nicht KVz, die ausschließlich einer anderen gegenwärtigen Nutzung (z.B. Elektrizität) zuzuordnen sind.	Z.B. genauere Bezeichnung (wie Multifunktionsgehäuse, Netzverteiler (NVZ), Outdoor-DSLAM)	ja
Straßenlaterne	Punkt	Hierunter fällt öffentliche Straßenbeleuchtung (Straßenlaternen).	Z.B. Angaben zur Art (wie Überspannungsanlage, Peitschenleuchte, Wandleuchte, Hängelampe, Hauswand, Pilzleuchte)	ja
Ampel	Punkt	Hierunter fallen alle dauerhaft angebrachten Lichtzeichenanlagen. Nicht zu liefern sind temporär aufgestellte Lichtzeichenanlagen, wie z.B. Baustellenampeln.	Z.B. Angaben zur Art (wie Ampelbrücke, Peitschenmast, Fußgängerampel, Kreuzungsampel)	ja
Verkehrsschild	Punkt	Hierunter fallen alle dauerhaft aufgestellte Verkehrszeichen in Form von Schildern. Nicht zu liefern sind Standorte von temporären Verkehrsschildern, z.B. an Baustellen, und Verkehrszeichen in Form von Markierungen, wie z.B. eingezeichnete Radwege oder sonstige Markierungen auf der Fahrbahnoberfläche.	Z.B. Angaben zur Art (wie Verkehrs- oder Parkleitsystem, Vorwegweiser, Autobahn-/Brückenbeschilderung)	ja
Haltestelle	Punkt	Hier sind Haltestellenpunkte von Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie U- Bahnhöfen zu liefern.	Z.B. Angaben zur Lage (oberirdisch/unterirdisch), genauere Bezeichnung der gelieferten Punktgeometrie (wie Haltestellenmittelpunkt, Haltestellenmast, Zugänge zur Haltestelle) oder Ausstattungsmerkmale (wie Haltestellenschild , Wartehallen, dynamische Fahrgastinformationen)	ja
Reklametafel / Litfaßsäule	Punkt	Hierunter fallen Anzeigentafeln und Litfaßsäulen die zu Reklamezwecken genutzt werden ebenso wie städtische Informationstafeln.	Z.B. genauere Bezeichnung (vgl. Hinweise Zuordnung)	ja
Grundstück / Liegenschaft	Fläche	Hierunter fallen sämtliche Grundstücke und Liegenschaften öffentlicher Stellen, jedoch keine Gebäude. Diese werden gesondert als Bauwerke erfasst.	Z.B. Angaben zur Flächennutzung (wie Siedlungsfläche, Brachland, Wald, Landwirtschaftliche Fläche)	ja
Bauwerke	Punkt	Hierunter fallen Gebäude öffentlicher Stellen und andere oberirdische Bauwerke, die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen genutzt werden können (insbesondere als Standort für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite, Antennenstandort oder Technikraum), die aber nicht einer der engeren Kategorien wie HVt, KVz, PoP oder Funkmast zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind öffentliche Gebäude wie Schulen, Kirchen etc. und Wassertürme, Wasserhochbehälter, begehbare Trafostationen, Drosselsysteme, Rechen.	Z.B. genauere Bezeichnung (siehe Hinweise Zuordnung)	ja
Straßenmobiliar	Punkt	Alle sonstigen physischen Infrastrukturen, die für den Ausbau von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet sind und unter keine der anderen Kategorien fallen. Es sind nur festmontierte und keine beweglichen oder temporär aufgestellten Infrastrukturen zu liefern. Es sind keine Sitzbänke und Abfallbehälter zu liefern.	Z.B. genauere Bezeichnung	ja

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### Übersicht der zu liefernden Informationen für den ISA

Art der Information	Erläuterung	Vordefinierte Kategorien/ Mögliche Angaben bzw. Attributwerte	Zu liefernde Attribut- struktur	Kennzeichnung bzw. Übermittlung der Information möglich über: Attributierung Online-	
				der einzelnen Geometrie	Formular Datenlieferung
Kontaktinformat ion (vgl. Kapitel 3.1.1)	Es sind Kontaktinformationen zu liefern: 1. Ansprechperson Mitnutzung 2. Ansprechperson GIS	- Anrede - Vorname - Nachname - Telefonnummer - E-Mail-Adresse	-	-	x
Infrastrukturart (vgl. Kapitel 3.1.2)	Zur Darstellung der Daten im ISA werden Kategorien für die Art der Infrastruktur definiert. Der Datenlieferant nimmt entsprechend eine Zuordnung seiner eigenen Infrastrukturen nach den aufgeführten Kategorien für die Art der Infrastruktur vor (vgl. Tabelle 1).	- Glasfaser - Richtfunkstrecke - Leerrohr - Abwasserleitung - Funkmast - (Holz-)Mast - Zugangspunkt - HVT - POP - KVZ - Strassenlaterne - Ampel - Verkehrsschild - Haltestelle - Reklametafel_Litfasssaeule - Grundstueck_Liegenschaft - Bauwerk - Strassenmobiliar	Attributname: INFRA_ART Feldtyp: Text	x	x
Beschreibende Info (vgl. Kapitel 3.1.3)	ormationen zu den Infrastrukturen				
Infrastrukturtyp*	Es besteht die Möglichkeit zusätzlich nähere Spezifikationen zu den Infrastrukturen als TYP-Angaben in den ISA aufzunehmen. Diese sollten möglichst eindeutig benannt und den einzelnen Geometrien zugeordnet sein.	Freitext (max. 150 Zeichen; Beispiele/Begriffsvorschläge vgl. Tabelle 1)	Attributname: TYP Feldtyp: Text	x	-
Eigenschaft des Infrastruktur- inhabers	Es ist anzugeben, ob der Infrastrukturinhaber Eigentümer oder Betreiber der gelieferten Infrastrukturen ist. Eine Darstellung dieser Eigenschaft im Infrastrukturatlas erfolgt nicht. Die Erhebung erfolgt zur internen Verifizierung des Datenlieferanten.	E = Eigentümer B = Betreiber	-	-	х

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



Art der Information	Erläuterung	Vordefinierte Kategorien/ Mögliche Angaben bzw. Attributwerte	Zu liefernde Attribut- struktur	Kennzeichnung Übermittlung d möglich über:		
				Attributierung der einzelnen Geometrie	Formular	
Gegenwärtige Nutzung	Die Angabe zur gegenwärtigen Nutzung enthält die Information, für welchen Zweck die gelieferten Einrichtungen tatsächlich genutzt werden (z. B. Nutzung des Schutz-/Leerrohrs für TK-Zwecke oder als Schutz-/Leerrohr für die Elektrizitätsversorgung oder Leitungen für Fernwärme etc.). Eine Zuordnung der vorgegebenen Kategorien soll möglichst bezogen auf jede einzelne Infrastruktureinrichtung vorgenommen werden.  Die Kategorie "Sonstige" dient der Aufnahme von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Datenlieferung (noch) keiner gegenwärtigen Nutzung zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. öffentliche Gebäude/Grundstücke oder Leerrohre, die nur als Reserve mitverlegt wurden. Eine Mehrfacheinordnung ist auch weiterhin möglich, damit Einrichtungen, die aktuell für mehrere Zwecke genutzt werden, entsprechend erfasst werden können.	1 = Telekommunikation 2 = Gas 3 = Elektrizität 4 = Fernwärme 5 = Wasser / Abwasser 6 = Verkehr 7 = Sonstige  Einzelwert oder Mehrfacheinordnung als kommaseparierte Liste	Attributname: NUTZUNG Feldtyp: Text	x	x	
Tatsächliche Verfügbarkeit	Die tatsächliche Verfügbarkeit wird als Kapazitäts- bzw. Auslastungsangabe zu den Einrichtungen verstanden. Über vorgegebene Kategorien werden die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten erfasst (ein Leer-/Schutzrohrabschnitt ist bspw. nur teilweise befüllt oder ein Bauwerk bietet als Technikraum noch Platz für TK-Infrastruktur und ist daher auf Anfrage verfügbar etc.).	1 = nicht verfügbar - belegt 2 = nicht verfügbar - für eigene Planung reserviert 3 = verfügbar - teilweise 4 = verfügbar - auf Anfrage 5 = verfügbar - Kapazitäten werden zur Mitnutzung aktiv angeboten	Attributname: VERFUEGBAR Feldtyp: Ganzzahl	x	x	
Geförderte Infrastrukturen	Das Kriterium der Förderung kennzeichnet einzelne Infrastrukturen, Leitungsabschnitte oder auch ganze Netzbereiche, die im Rahmen der Breitbandförderung finanziert wurden.	1 = ja 2 = nein 3 = teilweise	Attributname: FOERDERUNG Feldtyp: Ganzzahl	x	x	
Verlegetiefe	Eine Angabe zur Verlegetiefe ist möglich für die Infrastrukturarten: Schutz- /Leerrohre, Glasfaser, Abwasserleitung, Zugangspunkt, POP, KVz, HVt. Die Verlegetiefe gibt der an einer Mitnutzung interessierten Person Anhaltspunkte für die Erreichbarkeit der unterirdischen Einrichtungen und hilft bei der Koordinierung von Bauarbeiten.	- positive Ganzzahl in cm 0 = Information liegt nicht vor	Attributname: TIEFE Feldtyp: Ganzzahl	x	x	

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



Art der Information	Erläuterung	Vordefinierte Kategorien/ Mögliche Angaben bzw. Attributwerte	Zu liefernde Attribut- struktur	Kennzeichnung bzw. Übermittlung der Information möglich über:	
				Attributierung der einzelnen Geometrie	Online- Formular Datenlieferung
Höhe	Eine Angabe zur Höhe ist möglich für die Infrastrukturarten: Straßenlaterne, Ampel, (Holz-)Mast, Bauwerk, Funkmast, Verkehrsschild, Reklametafel/Litfaßsäule, Stadtmöbel, Haltestellen.  Die Höhe gibt der an einer Mitnutzung interessierten Person Anhaltspunkte ob sich eine Trägerstruktur für die oberirdische Verlegung von Glasfaser aber auch für die Errichtung von Standorten für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite eignet.	- positive Ganzzahl in cm 0 = Information liegt nicht vor	Attributname: HOEHE Feldtyp: Ganzzahl	x	x
Stromversorgung	Eine Angabe zur Stromversorgung ist möglich für die Infrastrukturarten: Straßenlaterne, Ampel, (Holz-)Mast, Bauwerk, Funkmast, Verkehrsschild, Reklametafel/Litfaßsäule, Liegenschaften/Grundstücke, Stadtmöbel, Haltestellen. Das Attribut der Stromversorgung gibt der an einer Mitnutzung interessierten Person Anhaltspunkte ob sich eine Trägerstruktur für die Errichtung von Standorten für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite eignet. Ob die Stromversorgung nur temporär geschaltet ist, ist für eine Aufnahme der Einrichtung in den ISA nicht entscheidend.	1 = ja 2 = nein 0 = Information liegt nicht vor	Attributname: STROM Feldtyp: Ganzzahl	x	x
Lagegenauigkeit*	System- bzw. digitalisierungsbedingte Lageungenauigkeiten im übermittelten Datenbestand sind möglichst entsprechend der vorgegebenen Kategorien zu benennen.	- bis zu 10 cm - bis zu 1 m - bis zu 10 m - über 10 m - Freitext (max. 150 Zeichen)	Attributname: LAGEGENAU Feldtyp: Text	x	x

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### d) Die nächsten Schritte

- Soweit nicht bereits geschehen, sollen die Datenlieferanten noch im Laufe des Jahres über die bevorstehenden Änderungen informiert werden.
- Rechtsgrundlage für die konkrete Verpflichtung zur Datenlieferung an ISA bzw. ISA+ muss erst geschaffen werden → BNetzA bevorzugt vertragliche Regelung.
- Ist die Verpflichtungsgrundlage geschaffen, wird eine neue Datenlieferung benötigt
  - Diese muss 6 Wochen nach Vertragsschluss / Erlass des Verpflichtungsbescheides an die BNetzA übermittelt werden.
  - Datenlieferung soll über Online-Formular erfolgen.
- Die neuen Einsichtnahmebedingungen treten voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft.

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### e) Gigabit-Grundbuch

- Im engen Zusammenhang zum ISA steht ebenfalls die Einführung des Gigabit-Grundbuchs
- Als Bestandteil der Gigabitstrategie dient es als zentrale Drehscheibe zur:
  - Bündelung des beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbaus
  - Nutzspezifischen Verknüpfung und
  - Verfügbarkeitsmachung

#### Ziele:

- Beschleunigung der Planungs- und Investitionsentscheidungen
- Mehr Transparenz hinsichtlich ausbaugeeigneter Gebiete
- Verbesserte Nutzung von Synergiepotenzialen beim Ausbau

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



Gigabit-Grundbuch setzt sich aus sechs Informationsdiensten zusammen

#### Dienste für Nutzerinnen und Nutzer

- Breitbandatlas
- Mobilfunk-Monitoring
- Breitbandmessungskarte
- Funklochkarte

## Zugangsbeschränkte Dienste für am Breitbandausbau Beteiligte

- Infrastrukturatlas
- Analyseplattform

- Planungsplattform als weiterer Baustein in Bearbeitung → dient zur Informationsbereitstellung von vorhandenen und geplanten Infrastrukturen
  - Verbesserung von Mitnutzungs- oder Mitverlegungspotenzialen

#### **Konsolidierungspaket**

- Einheitlicher Internetauftritt des Gigabit-Grundbuchs
  - Umfasst Breitbandatlas, Infrastrukturatlas und Mobilfunk-Monitoring
- Roadmap soll Gesamtüberblick der Projekte bieten

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### **Transparenzpaket**

- **Berechtigungskonzept** → Berechtigte Personen sollen Daten sowie Informationen erhalten und anhand verschiedener Auswertungstools in unterschiedlicher Detailtiefe nutzen dürfen, hierzu zählen:
  - Vorhandene digitale Infrastrukturen und Versorgungsgrade
  - Ausbauvorhaben, inkl. Meilensteine und Realisierungszeiträume
  - Verfügbare Liegenschaften und Grundstücke der öffentlichen Hand
  - Verfügbare Infrastrukturen und Einrichtungen

#### Förder- und Ausbaupaket

 Einführung eines Portals für Markterkundungsverfahren und Nachfrageinformationen

#### 1. Neuverpflichtungsaktion



#### **Messpaket**

Einheitliche Messkonzepte und Nutzung innovativer Messmethoden

#### Liegenschaftspaket

- Darstellung geeigneter öffentlicher Liegenschaften
- Einrichtung eines Ausbaumarktplatzes mit Nachfrage- und Angebotsmöglichkeiten
- Vereinfachter Zugriff auf Liegenschafts-, Kataster- und Grundbuchdaten
- Standard für Erhebung und Bereitstellung von Infrastrukturdaten zu Bundesfernstraßen
- Konzept zur effektiven Nutzung der Infrastruktur an Bundesverkehrswegen

#### 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



### 1. Neuverpflichtungsaktion

- a) Infrastrukturatlas (ISA)
- b) Neuverpflichtung zur Datenlieferung an ISA
- c) Neue Datenlieferungsbedingungen
- d) Die nächsten Schritte
- e) Gigabit-Grundbuch

- a) Ausnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas → vormals § 77a TKG a.F., künftig Datenlieferungsbedingungen
- b) Ablehnungsgründe → § 136 Abs. 4 TKG



- a) Ausnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas (vormals § 77a Abs. 4 TKG, künftig Datenlieferungsbedingungen für ISA)
- Vormals regelte § 77a Abs. 4 TKG einen Katalog von Ausnahmen → liegen diese vor, so war von einer Aufnahme der nach § 136 Abs. 2, 3 TKG erhaltenen Informationen in den ISA (ISA-Planung) nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 TKG abzusehen.
- Von der Aufnahme war abzusehen, wenn und soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass:
  - 1. Die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch die Einsichtnahme nach § 136 Abs. 3 TKG gefährdet wird.
  - 2. Die Vertraulichkeit gemäß § 147 TKG durch die Einsichtnahme verletzt wird.
  - 3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als **kritische Infrastrukturen** bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind



- a) Ausnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas (vormals § 77a Abs. 4 TKG, künftig Datenlieferungsbedingungen für ISA)
- Künftig wird die Bereitstellung von Daten in den ISA bzw. ISA+ zwar freiwillig sein, sodass § 77a TKG gestrichen wurde.
- Allerdings ist davon auszugehen, dass die Datenlieferungsbedingungen die Ausnahmen widerspiegeln werden. Dieser Vorgängerregelung verbleibt für den Umgang mit den Datenlieferkonditionen und deren Auslegung weiterhin eine wichtige Rolle.
- Grund: Ansonsten bietet die Entbindung von der Bereitstellungspflicht gegenüber Anfragen durch Lieferung an ISA bzw. ISA+ keinen Mehrwert, weil auch bei direkten Anfragen ähnliche Ablehnungsgründe weiterhin geltend gemacht werden können (vgl. § 136 Abs. 4 TKG; dazu sogleich mehr).





- Ausnahmekatalog des § 77a TKG a.F. trug der Sensibilität von Netzinfrastrukturdaten Rechnung.
  - > Sensibilität rechtfertigt alleine eine Ausnahme noch nicht.
- Es mussten zusätzlich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die genannten Schutzgüter durch eine Einsichtnahme Dritter konkret gefährdet werden oder Teile von kritischen Infrastrukturen oder von Infrastrukturen, die der Bund zur sicheren Behördenkommunikation nutzt, betroffen sind.
- Die Formulierung "konkrete Anhaltspunkte" verdeutlichte, dass ein umfassender Nachweis der konkreten Gefährdung bzw. der Betroffenheit <u>nicht</u> erforderlich ist → Vielmehr ist eine **Prognoseentscheidung** anhand der konkreten Anhaltspunkte durchzuführen, ob die genannten Schutzgüter durch die Einsichtnahme **Dritter** konkret gefährdet werden.





- Die BNetzA weist im Übrigen im Konsultationsdokument zu Recht darauf hin, dass auch eine konkrete Gefährdung zu einem bestimmten Zeitpunkt <u>nicht</u> zwangsläufig eine dauerhafte Ausnahme rechtfertigt.
- Der Ausnahmekatalog war abschließend:
  - Auf andere als die in § 77a TKG genannten Ausnahmen durfte die BNetzA daher eine Nichtaufnahme von Informationen nicht stützen.
  - Umgekehrt war die BNetzA bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme verpflichtet, die jeweiligen Informationen <u>nicht</u> in den Infrastrukturatlas aufzunehmen. Ein Ermessen besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ("ist abzusehen") <u>nicht.</u>





- 1. Gefährdung der Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder Gefährdung der öffentliche Sicherheit oder der öffentliche Gesundheit
- Eine erste Ausnahme von der Pflicht zur Aufnahme der in § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG a.F. genannten Informationen war gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass durch die Einsichtnahme nach § 136 Abs. 3 TKG die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet wird (→ vgl. nunmehr § 136 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 TKG).
- "Durch die Einsichtnahme" bezeichnet die generelle Einsichtnahmemöglichkeit durch jeden Einsichtnahmeberechtigten, so dass der Ausnahmetatbestand des § 136 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 TKG nur dann einschlägig ist, wenn die Gefährdung der benannten Schutzgüter nicht durch eine Beschränkung der Einsichtnahmeberechtigten abgewehrt werden kann.



- Ob eine Gefährdung vorliegt, entscheidet sich auf Grundlage einer Prognoseentscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls
  - Neben dem allgemeinen Gefährdungspotenzial muss also auch ein konkreter Gefährdungstatbestand vorliegen, für dessen Vorliegen der zur Informationslieferung Verpflichtete darlegungspflichtig ist
  - Eine Gefahr ist nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem der genannten Schutzgüter führen → Dabei sind sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch das Ausmaß des potentiellen Schadens zu berücksichtigen: Je höher der potentielle Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen
- Die Schutzgüter werden durch unbestimmte Rechtsbegriffe bestimmt, die entsprechend dem Ausnahmecharakter der Regelung und unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks, größtmögliche Transparenz herzustellen, eng auszulegen sind
  - Da die Ausnahmetatbestände und die darin genannten Schutzgüter auf den Vorgaben der Kostensenkungs-RL beruhen, ist darüber hinaus im Rahmen der Auslegung auch das unionsrechtliche Verständnis der Rechtsbegriffe zu berücksichtigen

#### 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



#### **Erste Variante des Ausnahmetatbestands**

- Bezug auf die Unversehrtheit der Einrichtung selbst → erfordert die Gefährdung ihrer Sicherheit und Integrität.
  - Beispielsweise dann gegeben, wenn bereits die Aufnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beschädigung der Einrichtung oder zur Verletzung der Sicherheit der Einrichtung führen würde

#### **Zweite Variante des Ausnahmetatbestands**

- Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt nach nationalem Rechtsverständnis vor bei:
  - Einer Gefährdung der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung,
  - Der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie
  - Der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates



- Demgegenüber ist das unionsrechtliche Verständnis des Begriffs enger und umfasst im Kern das Schutzsystem zur Bekämpfung von Gewaltanwendung im Inneren oder von außen, wobei auch der Schutz vor technischen Risiken und die Sicherstellung der Versorgung mit Gemeinwohldienstleistungen im Krisenfall unter den unionsrechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen
  - Angesichts dieses engeren unionsrechtlichen Begriffsverständnisses dürfte jedenfalls die Gefährdung subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen <u>nicht</u> ausreichen, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begründen
- Der unionsrechtliche Begriff der öffentlichen Gesundheit bezieht sich ebenfalls <u>nicht</u> auf individuelle Belange, sondern erfordert einen "generellen Anknüpfungspunkt"
   → BNetzA geht daher zu Recht davon aus, dass eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit nur bei einer Gefährdung der Gesundheit der Gesamtbevölkerung, von Bevölkerungsteilen oder Personengruppen, <u>nicht</u> jedoch der Gesundheit Einzelner vorliegt
  - Da Trinkwassernetze und damit der Hauptanwendungsfall einer etwaigen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit schon vom Begriff der öffentlichen Versorgungsnetze i. S. d. § 3 Nr. 16g TKG ausgenommen sind und daher <u>nicht</u> der Informationsverpflichtung unterliegen, hat die Var. 3 ebenso wie die Var. 2 der Ausnahme nach § 136 Abs. 4 Nr. 1 TKG einen generalklauselartigen Charakter





- Nach Auffassung der BNetzA soll bei beiden Varianten aufgrund ihres Charakters als Generalklauseln eine hohe Aufgreifschwelle gelten
  - Indes dürfte auch hier nach allgemeinen Maßstäben des Polizeirechts unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls das Ausmaß des potentiellen Schadens ins Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens zu setzen sein

#### 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



#### 2. Verletzung der Vertraulichkeit gemäß § 147 TKG

- Ferner kann voraussichtlich auch bei ISA bzw. ISA+ von der Informationsaufnahme abgesehen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einsichtnahme nach § 136 Abs. 3 TKG die Vertraulichkeit gemäß § 147 verletzen würde (§ 136 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG).
- ➤ Da bereits durch die Beschränkung der Einsichtnahmeberechtigten nach § 136 Abs. 3 TKG und durch die diesen auferlegten Vertraulichkeitsverpflichtungen nach § 147 TKG Mechanismen vorliegen, die die Vertraulichkeit bei einer Einsichtnahme wahren, ist nach zutreffender Auffassung der BNetzA Voraussetzung für das Eingreifen dieses Ausnahmetatbestandes ein besonders hohes Schutzbedürfnis der Information oder konkrete Anhaltspunkte, dass eine Durchbrechung des üblichen Schutzniveaus wahrscheinlicher ist als üblich
  - Dabei ist auch hier angesichts des allgemeinen Charakters des Ausnahmekatalogs erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der Vertraulichkeit unabhängig von der Person einzelner Einsichtnahme Begehrender vorliegen

#### 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



#### 3. Schutz kritischer Infrastrukturen

- Eine Ausnahme sieht auch der neue § 136 Abs. 4 TKG außerdem vor, wenn Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind (§ 136 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG).
- Wann eine Infrastruktur als kritisch einzustufen ist, ergibt sich aus dem jeweils anzuwendenden Gesetz sowie den darauf gestützten Rechtsverordnungen
   → § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz, § 12g Abs. 1 EnWG, sowie der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV).





- Grundsätzlich ist eine Infrastruktur dann als kritisch einzustufen, wenn die hierüber erbrachte Dienstleistung von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist und durch einen Ausfall oder eine Beeinträchtigung der Dienstleistungserbringung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder erhebliche Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.
- Die Subsumtion, ob eine Einrichtung hiernach als kritische Infrastruktur zu qualifizieren ist, obliegt dabei der BNetzA im Wege eigenständiger Prüfung, soweit sie <u>nicht</u> nach den Grundsätzen zur Rechtskraft oder zur Tatbestands- bzw. Feststellungswirkung von Verwaltungsakten an Vorentscheidungen von Gerichten oder anderen Behörden gebunden ist.

34



- Die Voraussetzungen des § 136 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG müssen kumulativ vorliegen
   → es genügt nicht, dass die Infrastruktur (insgesamt) als kritische Infrastruktur bestimmt worden ist
- Vielmehr greift die Ausnahme nur für diejenigen Teile der kritischen Infrastruktur, die darüber hinaus nachweislich besonders schutzbedürftig sind und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind
- Die weiteren Voraussetzungen wurden eingeführt, um zu gewährleisten, dass den nach der Kostensenkungs-RL umzusetzenden Einsichtnahmerechten "noch ein substanzieller Anwendungsbereich erhalten bleibt"; auch im Falle kritischer Infrastrukturen sollen lediglich besonders schützenswerte Komponenten nicht abgebildet werden





- Diese Zielsetzung des Gesetzesgebers ist auch im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen.
- Die BNetzA geht aufgrund des Gesetzeswortlauts zutreffend davon aus, dass der Informationsverpflichtete die konkreten Teile, hinsichtlich derer die Ausnahme geltend gemacht wird, zu benennen, und die tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Einordnung als Teil einer kritischen Infrastruktur ergibt, darzulegen sowie die besondere Schutzbedürftigkeit der identifizierten Teile und die Maßgeblichkeit dieser Teile für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur nachzuweisen hat
  - Dabei bezieht die BNetzA auch das jeweilige Schutzkonzept der kritischen Infrastruktur, soweit vorhanden, in ihre Beurteilung ein → Diese Einbeziehung erscheint mit Blick auf die Untersuchungspflicht der BNetzA nach § 24 VwVfG zweckmäßig.

## 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



#### **Sichere Behördenkommunikation**

- Schließlich unterlagen Informationen über Teile öffentlicher Versorgungsnetze, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, <u>nicht</u> der Aufnahme in den Infrastrukturatlas (§ 77a Abs. 4 Nr. 4 TKG a.F.).
- Damit dieser Ausnahmetatbestand griff, müssen die konkreten Teile des öffentlichen Versorgungsnetzes, die von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen, benannt werden und der Bund muss die Nutzung dieses Teils zur sicheren Behördenkommunikation bestätigen.
- Es ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung auch in den Datenlieferungsbedingungen für ISA bzw. ISA+ fortgelten wird.

## 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



#### <u>Aufnahme der Kontaktdaten bei Vorliegen eines Ausnahmefalls</u>

- Sofern ein Ausnahmefall gegeben war, sah § 77a Abs. 4 Satz 2 TKG a.F. vor, dass für die betroffenen Gebiete Informationen im Sinne des § 77b TKG a.F. bzw. nunmehr 136 Abs. 3 Nr. 3 TKG aufzunehmen sind, mithin die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes.
- Die Benennung eines Ansprechpartners soll bilaterale Verhandlungen über die Mitnutzung der von der Abbildung im Infrastrukturatlas ausgenommenen Infrastrukturen ermöglichen.
- Die BNetzA nahm hierzu die Kontaktinformationen in den Infrastrukturatlas anstelle der ausgenommenen Einrichtungen auf und verknüpft diese mit einer bestimmten, eingrenzbaren Fläche.
- Auch dies wird höchstwahrscheinlich für den neuen ISA ebenfalls gelten.

## 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



#### **Verfahren**

- Entsprechend dem oben dargestellten gestuften Verfahren erfolgt wahrscheinlich auch künftig die Entscheidung der BNetzA darüber, ob sich bestimmte "der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen" nicht für eine Aufnahme in den Infrastrukturatlas eignen, erst als zweite Stufe nach umfassender Informationsanforderung bei den lieferverpflichteten Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.
- Die Entscheidung erfolgte früher durch Verwaltungsakt, auch soweit die BNetzA zuvor einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Informationserteilung abgeschlossen hat.
- Künftig könnte an diese Stelle eine rein vertragliche Regelung treten.

## 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



- Die Gesetzesformulierung ließ früher darauf schließen, dass die BNetzA das Vorliegen etwaiger Ausnahmegründe von Amts wegen zu prüfen hat.
- Demgegenüber ging die BNetzA bisher davon aus, dass die Datenlieferanten die Ausnahme von der Übernahme der übermittelten Daten in den Infrastrukturatlas beantragen müssen.
- Eine solche Antragspflicht ließ sich § 77a Abs. 4 TKG a.F. nicht unmittelbar entnehmen
  - Allerdings ist insoweit der bereits zur Vorgängerregelung ergangenen Rechtsauffassung des VG Köln zu folgen, wonach der Informationsverpflichtete bei der Datenlieferung deren Schutzbedürftigkeit zu kennzeichnen und die Gründe dafür darzulegen hat, da ohne Mitwirkung des Informationsverpflichteten die BNetzA nicht in der Lage ist, ihrer Untersuchungspflicht nach § 24 VwVfG nachzukommen und das Vorliegen der Ausnahmetatbestände zu bewerten.
- Endgültige Rechtsklarheit werden die neuen Datenlieferbedingungen schaffen.

# 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



# b) Ablehnungsgründe $\rightarrow$ § 136 Abs. 4 TKG

- § 136 Abs. 4 TKG enthält eine weitgehend mit dem alten § 77b Abs. 4 TKG übereinstimmende abschließende Aufzählung der Ablehnungsgründe, bei deren Vorliegen der Auskunftsantrag ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.
- Eine Ablehnung kann und muss auf einzelne Aspekte des Antrags beschränkt werden, soweit ein Ablehnungsgrund nur in Bezug auf einzelne Bestandteile oder Komponenten der Infrastrukturen besteht.
- Nach Auffassung des Gesetzgebers ist daher jede einzelne Komponente der Netzinfrastruktur daraufhin zu überprüfen, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt.
- Die teilweise Ablehnung setzt jedoch weiter voraus, dass die Informationen separierbar sind.
  - Die Möglichkeit, einen Antrag nur teilweise abzulehnen, dient nach der Intention des Gesetzgebers dazu, möglichst viele Mitnutzungen passiver Netzinfrastrukturen zu ermöglichen.

# 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



- Wie bereits bei den Ablehnungsgründen nach § 136 Abs. 4 TKG erfordert die Ablehnung des Antrags "konkrete Anhaltspunkte" für das Vorliegen eines der in § 136 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 TKG genannten Gefährdungstatbestände bzw. eines Ablehnungsgrunds für eine Mitnutzung nach § 141 Abs. 2 TKG (§ 136 Abs. 4 Nr. 4 TKG);
  - Eine abstrakte Gefährdung genügt nicht
- Auch im Rahmen des § 136 Abs. 4 TKG ist damit eine Prognoseentscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls durchzuführen
- Ein umfassender Nachweis ist für die Ablehnungsgründe gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 TKG nicht erforderlich.





- Im Hinblick auf den Ablehnungsgrund des § 136 Abs. 4 Nr. 4 TKG (Vorliegen eines Ablehnungsgrunds für die Mitnutzung nach § 141 Abs. 2 TKG) ist dagegen ein engeres Verständnis des Begriffs der "konkreten Anhaltspunkte" erforderlich, um nicht den Mitnutzungsanspruch bereits auf Ebene des vorgelagerten Auskunftsanspruchs zu verhindern.
- Eine Ablehnung des Mitnutzungsanspruchs ist nur bei umfassendem Nachweis des Vorliegens eines Ablehnungsgrunds nach § 141 Abs. 2 TKG zulässig.
  - Daher können für den Ablehnungsgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 TKG <u>keine</u> geringeren Anforderungen gelten
  - Dementsprechend stellt die Gesetzesbegründung zu Recht klar, dass konkrete Anhaltspunkte in diesem Fall in der Regel (nur) dann vorliegen, wenn das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 77g TKG bereits im Zeitpunkt des Antrags auf Auskunftserteilung "offensichtlich" ist





- 1. Gefährdung der Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit (Abs. 4 Nr. 1)
- Gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 1 TKG kann der Auskunftsantrag ganz oder teilweise abgelehnt werden
  - Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden würde
- Damit ist der Ablehnungsgrund fast wortgleich mit dem Ausschlusstatbestand des § 136 Abs. 4 Nr. 1 TKG, wobei abweichend zu den dortigen Formulierungen eine Gefährdung der **Sicherheit oder Integrität** der Versorgungsnetze genügt. Im Übrigen kann für die Auslegung auf die Kommentierung zu § 136 Abs. 4 Nr. 1 TKG verwiesen werden





## 2. Verletzung der Vertraulichkeit gemäß § 147 TKG (Abs. 4 Nr. 2)

- Gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 2 TKG kann nahezu wortgleich mit § 136 Abs. 4 Nr. 2 TKG
   die Auskunft auch verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung des Schutzes der Vertraulichkeit nach § 147 TKG bestehen
- § 147 TKG regelt die Vertraulichkeit der im Verfahren gewonnenen Informationen
- Es müssen insoweit konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der Vertraulichkeit durch den Auskunftsberechtigten vorliegen

## 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



### 3. Schutz kritischer Infrastrukturen (Abs. 4 Nr. 3)

- Gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 3 TKG kann der Auskunftsantrag ferner abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen
- Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, die Anforderungen an den Ablehnungsgrund sind also recht hoch, um auch kritische Infrastrukturen grundsätzlich für eine Mitnutzung zu öffnen und entsprechende Informationen bereitzustellen





- Zur Definition des Begriffs der kritischen Infrastrukturen verweist die Gesetzesbegründung auf die Ausführungen in der Begründung zu § 136 TKG
- Die Vorschrift betrifft damit wie schon der Ausschlussgrund des § 136 Abs. 4 Nr. 3 TKG solche Infrastrukturen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind
- Die Anforderung, wonach eine Ablehnung des Antrags gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 3 TKG nur zulässig ist, soweit Teile der kritischen Infrastruktur zusätzlich nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, entspricht ebenfalls der Regelung in § 136 Abs. 4 Nr. 3 TKG
- Die Möglichkeit der Ablehnung des Antrags wird allerdings noch enger als beim Ausschlussgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 3 TKG dadurch beschränkt, dass seitens des Auskunftsverpflichteten dargelegt werden muss, dass der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes auch keine verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen ergreifen kann, um die gesetzlich bzw. aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen





- Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit
  - So nennt die Gesetzesbegründung z. B. ein Einsichtnahmerecht beim Auskunftsverpflichteten im geschützten Raum statt der Übermittlung der Informationen als verhältnismäßige Schutzmaßnahme
- Die gesetzlich bzw. aufgrund Gesetzes auferlegten Schutzpflichten umfassen insbesondere Pflichten nach dem BSIGesetz, dem EnWG und dem TKG sowie weitere spezialgesetzliche Vorgaben zum Schutz kritischer Infrastrukturen und deren IT-Sicherheit





- Soweit die Auskunft vom Eigentümer und nicht vom Betreiber der kritischen Infrastruktur begehrt wird, wird dabei teilweise vertreten, dass dieser die Auskunft bereits dann ablehnen dürfe, wenn er über keine rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten verfüge, um auf den Betreiber dahingehend einzuwirken, dass dieser Schutzmaßnahmen nach § 136 Abs. 4 Nr. 3 a. E. TKG ergreift
  - Diese Auffassung dürfte allerdings zu eng sein, denn es handelt sich um dem Betreiber gesetzlich auferlegte Schutzpflichten; auf eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit des Eigentümers kommt es insoweit nicht an
  - Richtig ist, dass nach dem Wortlaut der Regelung in jedem Fall darauf abzustellen ist, ob der Betreiber (als Adressat der gesetzlichen Schutzpflichten) unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste

## 2. Gründe zur Ablehnung der Informationserteilung



## 4. Vorliegen eines Ablehnungsgrunds nach § 77g Abs. 2 TKG (Abs. 4 Nr. 4)

- Schließlich kann das Auskunftsersuchen gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 4 TKG auch abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ablehnungsgrund nach § 77g Abs. 2 TKG vorliegt
  - Dieser Ablehnungsgrund wird in der grundsätzlich abschließenden Aufzählung der Ausschlussgründe in Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Kostensenkungs-RL <u>nicht</u> benannt
  - Er lässt sich allerdings damit rechtfertigen, dass der Auskunftsanspruch nur zweckgebunden zur Vorbereitung von potenziellen Mitnutzungsansprüchen gewährt wird
  - Soweit ein solcher Mitnutzungsanspruch bereits im Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens offensichtlich ausgeschlossen ist, besteht auch <u>kein</u> Bedürfnis für die Erteilung der Auskunft
  - Der zusätzliche Ablehnungsgrund soll damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand reduzieren, indem Einwendungsgründe hinsichtlich einer späteren Mitbenutzung schon in einem sehr frühen Stadium berücksichtigt werden können





- Wie bereits ausgeführt ist vor diesem Hintergrund trotz des Wortlauts "konkrete Anhaltspunkte" eine bloße Prognoseentscheidung dahingehend, dass ein Ablehnungsgrund nach § 77g Abs. 2 TKG vorliegen könnte, nicht ausreichend
- Vielmehr muss das Vorliegen eines solchen Ablehnungsgrunds nachweisbar und nach der Gesetzesbegründung - sogar offensichtlich sein
- Ein weitergehendes Ablehnungsrecht schon bei konkreten Anhaltspunkten ohne Nachweis wäre mit Unionsrecht nicht vereinbar
  - ➤ Die Gründe für die Ablehnung der Mitnutzung sind in § 77g Abs. 2 Nr. 1 bis 7 TKG abschließend aufgezählt

### Aktuelle Rechtsprechung



Das OVG NRW hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 06.10.2022 (AZ. 13 B 513/21) entschieden, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Eigentümerin bzw. Betreiberin eines öffentlichen Versorgungsnetzes aus dem Energiebereich voraussichtlich zu Unrecht im streitgegenständlichen Umfang zur Datenlieferung für den Infrastrukturatlas herangezogen hat.

#### Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin von Strom- und Gasnetzen und Tochtergesellschaft zugleich 100%ige eines überregionalen Energieversorgungsunternehmens, dessen Versorgungsnetze sie teilweise gepachtet hat. Antragsgegnerin ist die BNetzA. Sie führt gem. § 77a Abs.1 Nr.1 TKG a.F. einen Infrastrukturatlas Planungszwecken über Einrichtungen, zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Die BNetzA verpflichtete die Antragstellerin und deren Muttergesellschaft zur Lieferung von Daten gem. § 77 a Abs. 2 TKG a.F. u.a. bezüglich derselben Versorgungsnetze. Dagegen erhob die Antragstellerin Klage und begehrte darüber hinaus Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben vor dem VG Köln.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sie bereits nicht über Einrichtungen verfüge, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können und dass ihre Infrastruktur ohne jegliche planerische Relevanz für die ISA-Planung sei.

Das VG lehnte den Antrag der Antragstellerin überwiegend ab, weshalb die Antragstellerin ihre Rechte mit der Beschwerde weiterverfolgt.

### Aktuelle Rechtsprechung



#### Entscheidung:

Die Beschwerde der Antragstellerin vor dem OVG NRW hatte hinsichtlich der Geltendmachung eines fehlerhaften Auswahlermessens der Antragsgegnerin Erfolg. Das OVG entschied, dass die Antragstellerin teilweise zu Unrecht zur Datenlieferung herangezogen worden sei. Der Antragsgegnerin stehe zwar kein Entschließungsermessen zu, entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin stehe ihr allerdings ein Auswahlermessen zu, welche sie gem. § 40 VwVfG pflichtgemäß ausüben müsse.

Die Antragsgegnerin könne Netzeigentümer und Netzbetreiber, sofern diese nicht personenidentisch seien, auf Grundlage des § 77a Abs. 2 S. 1 TKG a.F. lediglich <u>alternativ</u> zur Datenlieferung heranziehen. Als vorgeschaltetes Verfahren zur Ermittlung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse diene die Anhörung nach § 28 Absatz 1 VwVfG.

Um behördlich feststellen zu können, ob die erforderlichen Informationen vollständig erhoben worden seien, bedürfe es auch bei einer Datenerstlieferung nicht zwingend der kumulativen Inanspruchnahme von Eigentümer und Betreiber. Als milderes Mittel der Sachaufklärung diene vielmehr die Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG von der vorrangig vor einer Doppelverpflichtung zum Zwecke der Sachaufklärung Gebrauch zu machen sei.

Der Clou der Entscheidung des OVG liegt darin, dass der OVG in seinem Beschluss klarstellt, dass die Anordnung einer Datenlieferverpflichtung sowohl gegenüber dem Eigentümer als auch dem Betreiber derselben Infrastruktureinrichtung nicht generell damit gerechtfertigt werden könne, dass der BNetzA im Zeitpunkt des Bescheid Erlasses in der Regel keine detaillierten Informationen zu den Infrastrukturen und den damit verbundenen Eigentums- und Betriebsverhältnissen vorlägen.

→ Die von der Antragsgegnerin vorgenommene "Doppelverpflichtung" stelle daher einen fehlerhaften Gebrauch ihres Auswahlermessens dar.

### Aktuelle Rechtsprechung



#### Entscheidung:

Weiter entschied das OVG, dass die Antragstellerin über Einrichtungen verfüge, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Die Antragstellerin hatte für sich reklamiert, dass die von ihr vorgehaltenen Einrichtungen ohne jegliche planerische Relevanz für die ISA-Planung seien. Dieser Auffassung ist das OVG nicht gefolgt. Das OVG entschied, dass Einrichtungen, die gem. § 77a Abs. 1 S.1 TKG a.F. zu Telekommunikationszwecken genutzt werden könnten, solche seien, die Telekommunikation iSv § 3 Nr. 22 TKG a.F. förderten, zumindest aber solche, die ein Telekommunikationsnetz auf- oder ausbauen oder erweitern würden.

Dabei sollen selbst solche Einrichtungen eine planerische Relevanz iSd Vorschrift haben, für die keine konkrete Mitbenutzung durch Dritte in Frage Betracht komme. Nach Auffassung des OVG sei ferner unerheblich, ob der Infrastrukturinhaber eine Mitnutzung ablehne. Die Vorschrift des § 77g TKG a.F. erlaube keine Rückschlüsse auf die Eignung für Telekommunikationszwecke iSv § 77a Abs. 2 S. 1 TKG a.F. Somit könne eine behördliche Prüfung nach § 77 g TKG a.F. erst auf der Grundlage der zu übermittelnden Informationen erfolgen.

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Geodaten gem. § 77a Abs. 4 TKG a.F. stehe nicht der Erforderlichkeit nach § 77a Abs. 2 S. 1 TKG a.F. entgegen. Ob Geodaten geheimhaltungsbedürftig seien, werde in einem anschließenden Verwaltungsverfahren entschieden und sei für die Datenlieferverpflichtung nicht relevant. Der Gesetzgeber habe hier ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Der ISA-Planung könne seinen Zweck, zur optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen eine Informationsgrundlage zu schaffen sowie zur Effizienzsteigerung und Nutzung von Synergieeffekten beizutragen, nur erfüllen, wenn er ein umfassender Datenpool sei. Würde die Datenanforderung auf Einrichtungen beschränkt, die nach Auffassung des Infrastrukturinhabers oder -betreibers (derzeit) für einen Vertragsschluss mit einem potentiellen Nachfrager in Betracht kämen, könnte das dem Gesetzeszweck entsprechende Verzeichnis nicht entstehen.

#### Kontaktieren Sie uns



